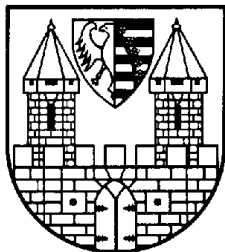


**Haushaltssatzung  
der Stadt Lauenburg/Elbe  
für das Haushaltsjahr 2011**



Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. März 2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 13.968.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 16.280.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | EUR            |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 2.312.700 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 13.229.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 14.845.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.302.000 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.124.800 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 761.300 EUR    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 11.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 52,39 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

### § 5

- (1) Für die im Ergebnishaushalt nach § 20 Absatz 1 GemHVO –Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen, 581 (innere Leistungsbeziehungen), 57(Abschreibungen), (Verzinsung des Anlagekapitals) und 549 sowie 515 und 516 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Für die im Finanzplan nach § 20 Absatz 2 GemHVO –Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. April 2011 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 11. März 2011

STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heuer', is centered below the title.

H e u e r  
Bürgermeister